

Az.: 6 A 526/20
3 K 1319/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Berufungsgegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Polizeidirektion Leipzig
vertreten durch den Präsidenten
Referat Recht und Personal
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

– Beklagter –
– Berufungsführer –

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter ohne mündliche Verhandlung

am 24. Juni 2024

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2020 - 3 K 1319/19 - geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung durch den Beklagten.
- 2 Mit Bescheid der Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Leipzig-Nord vom 13. Dezember 2016 wurde der damals 27-jährige Kläger zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81b 2. Alt. StPO in der bis zum 30. September 2022 gültigen Fassung (StPO a. F.) auf den 28. Februar 2017 auf die Dienststelle der Polizeidirektion Leipzig geladen, um von ihm ein Dreiseitenbild, ein Ganzkörperbild, eine Personenbeschreibung, ein Spezialbild sowie einen Zehnfinger- und Handflächenabdruck anzufertigen. Anlass war ein gegen den Kläger als Beschuldigten am 18. November 2016 eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b StGB mit der Vorgangsnummer 16941/16/148410. Zuvor sei er vom Landgericht Leipzig bereits wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt worden, weil er ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein, ein Fahrzeug geführt und unter Einwirkung von Alkohol einen Unfall mit Personenschaden verursacht habe. Darüber hinaus sei er zweimal wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB zu Geldstrafen verurteilt worden. Ein Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis werde von der Staatsanwaltschaft Leipzig derzeit bearbeitet. Aus der wiederholten Straffälligkeit des Klägers ergebe sich die Notwendigkeit seiner erkennungsdienstlichen Behandlung.

- 3 Die Polizeidirektion Leipzig wies den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers vom 17. Februar 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2019 zurück und wies zur Begründung ergänzend darauf hin, dass das Bundeszentralregister insgesamt neun Eintragungen zulasten des Klägers enthalte.
- 4 Der Kläger hat am 31. Juli 2019 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben und zur Begründung ausgeführt, dass in den zitierten strafgerichtlichen Verfahren jeweils eine positive Sozialprognose für ihn gestellt und die Vollstreckung der jeweils verhängten Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Unabhängig davon habe bei ihm eine Läuterung stattgefunden. Seit seiner letztmaligen Verurteilung durch das Amtsgericht Halle im Jahr 2017 sei er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Er habe erkannt, dass er insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol dazu neige, strafbare Handlungen zu begehen und habe sich deswegen zu einer Suchtberatungsstelle begeben. Sein bei den Straftaten eingesetztes Fahrzeug habe er bereits im vergangenen Jahr veräußert.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei zwar Beschuldigter i. S. v. § 81b Alt. 2 StPO a. F., die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung sei jedoch nicht notwendig i. S. d. Vorschrift. In dem Anlassverfahren sei dem Kläger vorgeworfen worden, am 18. November 2016 Gegenstände auf die Straße gestellt zu haben und nach dem Hinzutreten der Polizei vor dieser geflüchtet zu sein. Mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 4. Juli 2017 sei er wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei (Az.: 501 Js 1033/17). Mit Urteil des Amtsgerichts Halle vom 16. Oktober 2017 sei er wegen Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei (Az.: 354 Js 9267/17). Mit Beschluss des Amtsgerichts Halle vom 28. Februar 2018 sei hieraus eine nachträgliche Gesamtstrafe von 11 Monaten gebildet und die Bewährungszeit bis zum 26. März 2021 festgesetzt worden. Wegen des am 11. Mai 2016 gegen den Kläger eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Az.: 501 Js 44542/16) sei er mit Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 19. Juli 2016 zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 40 € verurteilt worden. Mit Strafbefehl vom 21. März 2016 sei er wegen einer Fahrt am 18. Februar 2015, einer Fahrt am 13. April 2015 und einer Fahrt am 25. Oktober 2015, jeweils wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 13 € verurteilt worden (Az.: 501 Js 42658/15). Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 23. Oktober 2014 sei er wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt worden (Az. 501 Js 58385/14). Wegen einer Gefährdung

des Straßenverkehrs am 21. März 2008 sei er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Aus diesen Verurteilungen werde offenkundig, dass er in der Vergangenheit entweder nicht willens oder nicht in der Lage gewesen sei, die geltende Rechtsordnung zu akzeptieren und seine Handlungen danach auszurichten und dass ihn diese Verurteilungen nicht beeindruckt und von weiteren Straftaten abgehalten hätten. Im Zeitpunkt der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sei die im Bescheid zugrundeliegende Prognose nicht zu beanstanden gewesen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gelte dies allerdings nicht mehr. Denn es gelte zu berücksichtigen, dass der Kläger seit dem letzten, wegen des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 9. August 2017 (Az.: 501 Js 47214/17) eingeleiteten Ermittlungsverfahren und damit seit fast drei Jahren nicht mehr in erheblicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, weswegen die vom Beklagten aufgestellte Prognose als widerlegt anzusehen sei. Auch sei zu anzuerkennen, dass beim Kläger ein Umdenken stattgefunden habe. So sei zu berücksichtigen, dass er zur Bewältigung seines Alkoholproblems aktiv Hilfe gesucht und in Anspruch genommen habe. Ein anderes Ergebnis ergebe sich nicht aus dem Verweis des Beklagten auf das am 28. Januar 2018 wegen des Vorwurfs der Körperverletzung eingeleitete und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 17. Juli 2018 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren. Denn nach dem Akteninhalt lasse sich ein Restverdacht, der eine andere Prognose rechtfertigen könnte, nicht feststellen. Ein öffentliches Interesse an der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers sei deshalb nicht mehr zu erkennen.

- 6 Der Senat hat die Berufung auf Antrag des Beklagten wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO mit Beschluss vom 6. September 2021 zugelassen.
- 7 Zur Begründung führt der Beklagte aus, gegen den Kläger seien über die vom Verwaltungsgericht genannten Verurteilungen hinaus weitere Ermittlungsverfahren geführt worden. Auch nach Erlass der streitgegenständlichen Anordnung sei der Kläger strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Februar 2017 sei gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB eingeleitet worden (Az. 501 Js 37052/17). Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Täterschaft, die Tat und die Tatumstände nicht beweisbar gewesen seien. Im August 2017 sei gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG eingeleitet worden (Az. 501 JS 47.214/17). Nach der Passrecherche vom 14. August 2020 befinde sich dieses Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Leipzig noch in Bearbeitung. Im Januar 2018 sei gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung gemäß § 223 StGB eingeleitet worden (Az.

851 Js 23009/18). Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Mit Schreiben vom 15. März 2024 hat der Beklagtenvertreter dem Senat unter Vorlage einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 11. März 2024 mitgeteilt, dass der Kläger mit Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 22. Juni 2023 - 227 Ds 504 Js 59496/22 - wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (Tattag: 22. Mai 2022) gemäß §§ 69, 69a StGB, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 50 € verurteilt worden sei. Die Prognose zur Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers durch das Verwaltungsgericht Leipzig im angefochtenen Urteil sei damit widerlegt. Dass Lichtbilder sowie auch Finger- und Handflächenabdrücke auch im Bereich der vom Kläger vielfach begangenen Straßenverkehrsdelikte probate Mittel zur Aufklärung der Täterschaft seien, sei in der Rechtsprechung bereits geklärt. Dies gelte insbesondere beim Kläger, der sich beim Antreffen von Polizeivollzugsbeamten mehrfach durch fußläufige Flucht Zugriff und Identifizierung zu entziehen versucht habe. Gerade in solchen Fällen könne im Zweifelsfall mittels Finger- und Handflächenabdrücken am Lenkrad oder sonstigen Bestandteilen des Tatfahrzeugs und Lichtbildvorlagen die Täterschaft zweifelsfrei nachgewiesen werden. Auch sprächen schon die Häufigkeit von durchgeführten Ermittlungsverfahren, die mehrfachen Eintragungen im Bundeszentralregister sowie der Umstand, dass er sich durch strafrechtliche Verurteilungen nicht von erneuten Straftaten habe abhalten lassen, gegen eine günstige Prognose.

8 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2020 - 3 K 1319/19 - abzuändern und die Klage des Klägers abzuweisen.

9 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Er hält die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung aus den Gründen des angefochtenen Urteils nicht für gerechtfertigt. Seine Verurteilung durch das Amtsgericht Leipzig vom 22. Juni 2023 stelle die vom Verwaltungsgericht angestellte Prognose zur Notwendigkeit seiner erkennungsdienstlichen Behandlung nicht in Frage. Alle anderen Zuwiderhandlungen seien von ihm in kurzer zeitlicher Abfolge in einem Zeitraum von lediglich vier Jahren (2013-2017) begangen worden. Seiner Verurteilung im Jahr 2023 komme somit Ausnahmecharakter zu. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nach wie vor nicht. Es sei auch nicht erkennbar, dass die angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Förderung der künftig zu führenden Ermittlungen überhaupt geeignet seien. Er sei ausschließlich wegen Verkehrsdelikten, insbesondere wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheitsfahrten verurteilt worden. Ein Tatnachweis könne stets unproblematisch mit den in diesem Bereich allgemein zur Verfügung stehenden Ermittlungsmethoden (Blitzerfotos, Alkoholtest, Zeugenbeweis usw.) geführt

werden. Ein Tatnachweis mit den angeordneten Erhebungen, etwa mittels Fingerabdrücken, sei in diesem Deliktsbereich denknotwendig nahezu ausgeschlossen. Durch die Anordnung werde er daher in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

- 11 Mit Schreiben vom 26. März 2024 hat der Beklagte hinsichtlich der im Bescheid angeordneten Anfertigung eines Spezialbilds „ergänzend und klarstellend vorgetragen“ dass es sich um die fotografische Dokumentation sichtbarer körperlicher Merkmale wie etwa Narben, Muttermale, Tätowierungen und andere auffallende oder besondere körperliche Merkmale, handle und der Bescheid insoweit in Gestalt einer aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG ergehe. Ein Spezialbild werde ausschließlich dann gefertigt, wenn im erkennungsdienstlichen Termin beim Kläger entsprechende auffällige Körpermerkmale festgestellt würden.
- 12 Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten und auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 14 Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- 15 Die Berufung des Beklagten hat Erfolg und führt zur Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2020. Der Bescheid des Beklagten vom 13. Dezember 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. Juli 2019 sowie des Schreibens des Beklagten vom 26. März 2024 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 16 Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Prüfung von Maßnahmen nach § 81b Alt. 2 StPO a. F. ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Nur für die Prognose der Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.18 -, juris Rn. 18 ff.). Die Prüfung richtet sich daher nach § 81b StPO in der im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 28. August 2018 gültigen und anwendbaren Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetze vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2214, im Folgenden: StPO a. F.). Soweit es

für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen nach dieser Vorschrift Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden. Die in der angefochtenen Verfügung gegenüber dem Kläger angeordneten Maßnahmen sind durch die 2. Alternative dieser Vorschrift gedeckt.

- 17 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Anordnung Beschuldigter i. S. v. § 81b Alt. 2 StPO a. F. war. Zwischen den Beteiligten steht außer Streit, dass der Kläger wegen einer von ihm am 18. November 2016 begangenen Straftat zu diesem Zeitpunkt Beschuldigter in dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren (Az.: 501 Js 1033/17) war.
- 18 Hier kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers zu Recht verneint hat, weil er seit dem vor der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2020 zuletzt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 9. August 2017 (Az.: 501 Js 47214/17) beinahe drei Jahre nicht mehr in erheblicher Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten und bei ihm zudem auch von einer Verhaltensänderung auszugehen sei, weil er sich aktiv um Hilfe zur Überwindung seines Alkoholproblems bemüht habe. Nachdem der Kläger am 22. Mai 2022 erneut wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufgegriffen und deswegen ausweislich der vom Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegten Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 11. März 2024 mit Urteil vom Amtsgericht Leipzig vom 22. Juni 2023 - 227 Ds 504 Js 59496/22 - gemäß §§ 69, 69a StGB, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 50 € verurteilt wurde, besteht an der Notwendigkeit seiner erkennungsdienstlichen Behandlung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats kein Zweifel mehr.
- 19 Das in § 81b Alt. 2 StPO a. F. gesondert aufgenommene Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit, in dem das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf einfachgesetzlicher Ebene seinen Niederschlag gefunden hat, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff voller gerichtlicher Kontrolle. Damit werden im Anwendungsbereich des § 81b Alt. 2 StPO Fälle ausgefiltert, in denen eine erkennungsdienstliche Behandlung zu Zwecken der Strafverfolgungsvorsorge, insbesondere aus dem Ergebnis des gegen den Betroffenen als Beschuldigter geführten Anlassstrafverfahrens, bereits dem Grunde nach nicht gerechtfertigt ist. Dementsprechend bemisst sich die Notwendigkeit von Maßnahmen danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls - insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten,

seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist, Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend - fördern könnten. Liegen dahingehende Anhaltspunkte nicht (mehr) vor, so ist die Aufbewahrung bereits erhobener Unterlagen nicht (mehr) zulässig und demgemäß auch die Aufrechterhaltung einer noch nicht vollzogenen angefochtenen Anordnung zur Aufnahme von erkennungsdienstlichen Unterlagen rechtswidrig (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 21 f.).

- 20 Davon ausgehend ist die Notwendigkeit für die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers festzustellen, da begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kläger künftig zumindest mit Zuwiderhandlungen im Straßenverkehrsrecht weiterhin strafrechtlich in Erscheinung treten wird. Für die Prognose dieser Delinquenz spricht schon die Anzahl der in der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 11. März 2024 enthaltenen Eintragungen über strafgerichtlichen Verurteilungen des Klägers wegen straßenverkehrsrechtlicher Delikte. Mit dem neuen Eintrag, dem Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 22. Juni 2023 - 227 Ds 504 Js 59496/22 -, mit dem er wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis am 22. Mai 2022 zu 130 Tagessätzen zu je 50 € Geldstrafe verurteilt worden ist, finden sich dort insgesamt neun Eintragungen über Verurteilungen wegen solcher Delikte sowie ein Beschluss über eine Gesamtstrafenbildung. Es ist offenkundig, dass sich der Kläger durch die gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren und Verurteilungen nicht zu einer Verhaltensänderung bewegen ließ, er also entweder nicht willens oder in der Lage ist, von der Begehung weiterer Straftaten Abstand zu nehmen.
- 21 Die Tatsache, dass der Kläger seit der letzten Tat vom 18. November 2016, wegen der er vom Amtsgericht Leipzig mit Urteil vom 4. Juli 2017 - 214 Ds 501 Js 1033/17 - wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 2, § 315b Abs. 2, § 22, § 23, § 25 Abs. 2, § 56 StGB zu drei Monaten Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden war, bis zum 22. Mai 2022, als er wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis straffällig geworden war, über einen Zeitraum von etwa fünfzehn Jahren nicht erneut wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt worden ist, rechtfertigt keine günstigere Prognose hinsichtlich seiner zukünftigen Delinquenz. Schon die Vielzahl der gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren - die Berufungsbegründung des Beklagten vom 1. Oktober 2021 führt 36 Fälle im Zeitraum von 2005 bis 2018 an - und die Anzahl von noch nicht getilgten Eintragungen über Verurteilungen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 13. März 2023 - 6 A 284/20 -, juris Rn. 25), sprechen dagegen, dass es sich bei seiner neuerlichen strafbaren Handlung vom 22. Mai 2022 um einen die Annahme einer Wiederholungsgefahr ausschließenden Ausnahmefall gehandelt hat.

- 22 Auch hinsichtlich der Frage, ob die erkennungsdienstlichen Unterlagen erforderlich sind, den Kläger künftig zu überführen oder zu entlasten, bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Es trifft zwar zu, dass der Kläger überwiegend wegen Verkehrsdelikten, insbesondere wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheitsfahrten, auffällig und ausschließlich wegen solchen verurteilt worden ist. Dies steht der Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen jedoch nicht entgegen. Lediglich wenn mit Gewissheit die Tatbeteiligung bei zukünftig zu erwartenden Straftaten nicht in Frage steht, wie dies etwa bei der Verletzung der Unterhaltspflicht oder bei Gewaltverbrechen im familiären Bereich der Fall sein kann, fehlt es in der Regel an der Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. November 2015 - 3 A 455/15 -, juris Rn. 11; v. 16. April 2014 - 3 A 274/12 -, juris Rn. 15; Trück, in: Münchner Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2023 § 81b StPO Rn. 13 m. w. N.). Bei straßenverkehrsrechtlichen Delikten entfällt diese Notwendigkeit grundsätzlich nicht, da die Täterschaft nicht von vornherein feststeht. Dies gilt erst recht im Streitfall, da der Kläger selbst in Fällen, in denen geblitzt wurde, versucht hat, seine Tatbeteiligung zu verschleiern (siehe staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren 501 Js 42658/15, 501 Js 37288/15). Im Übrigen ist mit dem Beklagten davon auszugehen, dass die Maßnahmen geeignet sind, den Kläger im Falle künftigen verkehrswidrigen Verhaltens zu überführen oder zu entlasten.
- 23 Soweit der Beklagte auch die Anfertigung eines Spezialbildes angeordnet hat, begegnet der angefochtene Bescheid ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Der Beklagte hat mit Schreiben vom 26. März 2024 klargestellt, was er unter einem Spezialbild versteht und dass ein Spezialbild ausschließlich dann angefertigt werde, wenn beim Kläger im erkennungsdienstlichen Termin tatsächlich auffällige Körpermerkmale - wie etwa Tätowierungen, Narben oder Muttermale usw. - festgestellt würden. Er hat erklärt, dass diese Anordnung deswegen unter einer aufschiebenden Bedingung gemäß § 1 Satz 1 VwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG für den Fall ergehe, dass solche Merkmale beim Kläger vorhanden sein sollten (vgl. SächsOVG, Urte. v. 16. Januar 2023 - 6 A 949/20 -, juris Rn. 13). Trotz der missverständlichen Formulierung („wie folgt ergänzend und klarstellend vorgetragen“) legt der Senat dieses Schreiben nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) dahingehend aus, dass es sich bei dieser Erklärung nicht nur um ein prozessuales Verteidigungsvorbringen des Beklagten zur Förderung des Rechtsstreits handelt, sondern um eine Änderung der Anordnung selbst (vgl. SächsOVG, Urteil vom 16. Januar 2023, a. a. O. Rn. 15), die erläutert und unter eine Bedingung gestellt wird. Der Kläger kann klar erkennen, was ein Spezialbild ist und dass ihn die Anfertigung eines solchen Bildes nur bei Eintritt einer Bedingung, nämlich beim Vorhandensein sichtbarer körperlicher Merkmale, trifft.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 25 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im

Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Groschupp

Schröter

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 GKG und der Empfehlung Nr. 35.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. SächsVBI 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Groschupp

Schröter